



Satzung

des Turn- und Spielvereins

Germania Hohenlimburg-Reh 1894 e. V

§ 1 Name, Sitz

Der am 20. September 1894 gegründete und im Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen „TSV Germania Hohenlimburg-Reh 1894 e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Hagen-Hohenlimburg. Für das Geschäftsjahr gilt der Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Folgejahres.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

2) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften und damit entsprechender Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports sowie der Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen;
- die Durchführung von sportlichen und allgemeinen Jugendveranstaltungen;
- Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter;
- Trainern und Helfern sowie die Beschaffung, Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Sport-Gerät und sonstiger im Vereinseigentum stehender Sportgegenstände.

3) Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- 7) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 8) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Prüfung des schriftlichen Antrags.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erfolgen. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft:

- durch Tod;
- durch Auflösung des Vereins;
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt. Der Ausschluss wird von der Jahreshauptversammlung oder aus wichtigen Gründen durch den Vorstand vorab beschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Die JHV muss diesen Beschluss zustimmen.
- 2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 3) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 7) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 7 Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen einer ein Vorsitzender sein muss.

Der Vorstand wird von der JHV für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

§ 8 Kassenprüfer

Die JHV wählt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kasse überprüfen. Die Kassenprüfer haben auf der folgenden JHV einen mündlichen Bericht abzugeben. Eine sofortige Wiederwahl für die nächste Amtsperiode ist nicht möglich.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die JHV findet nach Ablauf des Geschäftsjahres einmal jährlich statt. Außerordentliche Versammlungen können zusätzlich einberufen werden, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch Pressemitteilung in der lokalen Presse sowie weiteren Medien einberufen. Die Einberufungsfrist sollte in der Regel 2 Wochen betragen. Die Tagesordnung wird spätestens vor Beginn der Versammlung vom Vorstand vorgelegt.

§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit von einem Vorstand-Mitglied geleitet. Die vorgeschlagene Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Beschlüsse werden von stimmberechtigten Mitgliedern (ab 16 Jahre) durch einfache Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen.

§ 12 Protokollierung

Zu Beginn der Versammlung ist ein Protokollführer zu wählen, der über die besprochenen Punkte und insbesondere über alle Beschlüsse (mit Abstimmungsergebnis) einen Aktenvermerk anfertigt. Dieser Vermerk ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 5) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 14 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die gültigen Pauschalen im Jahr nicht übersteigen, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- 1) Beitragsordnung
- 2) Finanzordnung
- 3) Geschäftsordnung
- 4) etc.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an:

- Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach der Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat
- Verband für Sport Hohenlimburg e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Sportjugend in Hohenlimburg zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in vorstehender Form von der JHV am 12.06.2014 mit entsprechender Mehrheit für gültig erklärt. Sie tritt mit Eintragung am Amtsgericht ins Vereinsregister VR 1235 in Kraft. Tag der Eintragung 27.01.2015.